

Wahlordnung

für die Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken der Erzdiözese München und Freising

§ 1 Allgemeine Bestimmungen zu Wahlen

1. Durchführung der Wahlen

- a) Wahlen finden grundsätzlich in einer Vollversammlung statt.
Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.
Die Stimmabgabe erfolgt entweder mit Stimmzetteln, die vom Wähler / von der Wählerin persönlich handschriftlich ausgefüllt werden, oder digital mit Stimmzetteln die vom Wähler / von der Wählerin persönlich online mit einem elektronischen Eingabegerät ausgefüllt werden (Online-Wahl). Bei der Stimmabgabe in handschriftlicher Form ist die physische Präsenz erforderlich.
Eine Mischung beider Abstimmungsformen ist unzulässig.
Auf Vorschlag des Wahlleiters / der Wahlleiterin ist für Wahlen nach § 4 dieser Wahlordnung eine Wahl durch Akklamation möglich, wenn kein Wahlberechtigter / keine Wahlberechtigte Widerspruch einlegt.
- b) Der Vorstand des Diözesanrates kann aus schwerwiegendem Grund beschließen, Wahlen in der Form der Briefwahl durchzuführen. In diesem Fall setzt der Vorstand einen Wahltermin und den Ablaufplan fest.

2. Wahlausschuss

- a) Der Vorstand des Diözesanrates bestellt einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht selber zur Wahl stehen.
- b) Der Wahlausschuss wählt einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende. Die Leitung der Wahlen liegt bei dem/der Vorsitzenden.

3. Aufgaben des Wahlausschusses

- a) Die Ausschreibung der Wahlen einschließlich der Bekanntgabe des Wahltermins, des Ablaufplans und der Darstellung von Aufgaben und Anforderungen,
- b) die Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge,
- c) die Information der Vorgeschlagenen und die schriftliche Klärung der jeweiligen Bereitschaft zur Kandidatur,
- d) bei Wahlen in einer Vollversammlung die Information der Mitglieder der Vollversammlung über die bis dahin benannten Kandidaten/Kandidatinnen,
- e) bei Briefwahl die Bekanntgabe der schriftlichen Vorstellungen der Kandidaten/Kandidatinnen an die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung,
- f) die Aufstellung der endgültige(n) Liste(n) der Kandidaten/Kandidatinnen,
- g) bei Briefwahl die Bekanntgabe der endgültige(n) Liste(n) der Kandidaten/Kandidatinnen und die Zusendung der Wahlunterlagen an die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung,
- h) die Entscheidungen über Fragen des Wahlverfahrens in Zweifelsfällen,
- i) der Bericht an die Vollversammlung über seine Arbeit,
- j) die Durchführung der verschiedenen Wahlen,
- k) die Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse,
- l) die Dokumentation der Wahlergebnisse, ggf. als Teil des Protokolls der entsprechenden Vollversammlung, durch die Unterschrift seines/seiner Vorsitzenden.

4. Vorbereitung der Wahl

- a) Wahlen, die in einer Vollversammlung stattfinden, werden vom Wahlausschuss spätestens mit Einberufung der Vollversammlung, deren vorläufige Tagesordnung die Durchführung der entsprechenden Wahlen vorsieht, nach § 2 Abs. 3) der Geschäftsordnung der Vollversammlung ausgeschrieben.
- b) Wahlen, die als Briefwahl durchgeführt werden, werden vom Wahlausschuss mindestens 10 Wochen vor dem vom Vorstand des Diözesanrates festgesetzten Wahltermin ausgeschrieben.

5. Wahlvorschläge

- a) Wahlvorschläge können von den stimmberechtigten Mitgliedern der Vollversammlung des Diözesanrats abgegeben werden.
- b) Bei Wahlen in einer Vollversammlung sollen Wahlvorschläge, unbeschadet des Rechts der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung, bis zur Eröffnung des jeweiligen Wahlvorganges Kandidaten/innen-Vorschläge zu machen, bis vier Wochen vor dem Wahltermin bei den Mitgliedern des Wahlausschusses vorliegen.
- c) Bei Briefwahl müssen Wahlvorschläge spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin bei den Mitgliedern des Wahlausschusses vorliegen.
- d) Alle Vorgeschlagenen haben vor Schließung der endgültigen Liste(n) der Kandidaten/Kandidatinnen ihr Einverständnis zur Kandidatur schriftlich oder in der Vollversammlung persönlich zu erklären.
- e) Bei Wahlen in einer Vollversammlung werden die Kandidaten/Kandidatinnen und ihre Bereitschaft zu einer Kandidatur den Mitgliedern der Vollversammlung vom Wahlausschuss gemäß § 2 Abs. 4) der Geschäftsordnung der Vollversammlung zur Kenntnis gegeben.
- f) Bei Briefwahl werden die Kandidaten/Kandidatinnen und ihre Bereitschaft zu einer Kandidatur den stimmberechtigten Mitgliedern der Vollversammlung vom Wahlausschuss spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben.

6. Ablauf der Wahlen

a) Wahlen in einer Vollversammlung bei jedem Wahlvorgang

- Die Vollversammlung wird gefragt, ob weitere Kandidaten-/Kandidatinnen-Vorschläge vorliegen.
- Die endgültige(n) Liste(n) der Kandidaten/Kandidatinnen wird/werden geschlossen.
- Die Kandidaten/Kandidatinnen stellen sich je einzeln vor. Der Wahlausschuss legt fest, wie viel Zeit hierfür zur Verfügung steht. Kandidaten/Kandidatinnen für gleichartige Ämter erhalten gleich viel Zeit. Nach jeder Vorstellung sind Rückfragen an den / die jeweilige(n) Kandidaten/Kandidatin möglich.
- Eine Personaldebatte kann beantragt und durchgeführt werden, nachdem sich alle Kandidaten/Kandidatinnen vorgestellt haben.
Die Kandidaten/Kandidatinnen, die beratenden Mitglieder nach § 3 Abs. 3) der Satzung des Diözesanrates und Gäste nehmen daran nicht teil.
- Stimmabgabe
- Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das Wahlergebnis bekannt und fragt den Gewählten / die Gewählte, ob dieser/diese die Wahl annimmt.

b) **Wahlen als Briefwahl**

- Die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung werden mindestens 10 Wochen vor dem Wahltermin aufgefordert, bis spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin Kandidaten/Kandidatinnen beim Wahlausschuss vorzuschlagen.
- Die endgültige(n) Liste(n) der Kandidaten/Kandidatinnen wird/werden drei Wochen vor dem Wahltermin geschlossen.
- Die Kandidaten/Kandidatinnen erhalten die Möglichkeit, sich den stimmberechtigten Mitgliedern der Vollversammlung je einzeln schriftlich vorzustellen.
- Der Wahlausschuss gibt spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin den stimmberechtigten Mitgliedern der Vollversammlung die endgültige(n) Liste(n) und die Vorstellungen der Kandidaten/Kandidatinnen bekannt.
- Allen stimmberechtigten Mitgliedern der Vollversammlung werden bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin die Wahlunterlagen, bestehend aus dem Wahlscheinformular, einem Stimmzettelumschlag und einem oder verschiedenen Stimmzetteln, zugesandt.
- Der/die vom Wähler persönlich ausgefüllte(n) Stimmzettel ist/sind in den zu verschließenden Stimmzettelumschlag zu geben und zusammen mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Wahlschein in einem weiteren Umschlag (Wahlbrief) dem Wahlausschuss zuzuleiten. Diese Unterlagen müssen spätestens bis zum Ablauf des Wahltermins beim Wahlausschuss eingegangen sein. Darauf ist der Wähler / die Wählerin hinzuweisen.
- Beim Wahlausschuss eingehende Wahlbriefe werden gesammelt und bis zum Wahltermin unter Verschluss gehalten.
- Nach Ablauf des Wahltermins werden die Wahlbriefe von den Wahlausschussmitgliedern geöffnet. Dabei darf der Stimmzettelumschlag noch nicht geöffnet werden.
Alle Wahlbriefe werden zunächst geprüft und alle Wähler/Wählerinnen registriert. Dabei sind alle unvollständigen oder nicht korrekten Wahlbriefe auszuscheiden. Sie bleiben bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen unberücksichtigt. Sie sind auch nicht den ungültigen Stimmen zuzuzählen. Unvollständig bzw. nicht korrekt sind Wahlbriefe in folgenden Fällen: Wahlbrief ohne Wahlschein oder ohne ausgefüllten und unterschriebenen Wahlschein, Wahlbrief ohne Stimmzettelumschlag, Wahlschein im Stimmzettelumschlag, Wahlbriefumschlag offen.
- Erst nach Öffnung und Prüfung aller Wahlbriefe und Registrierung aller Wähler werden die Stimmzettelumschläge geöffnet und die Stimmen ausgezählt.
- Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses stellt das vorläufige Wahlergebnis fest und fragt die Gewählten an, ob diese die Wahl annehmen.
- Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das endgültige Wahlergebnis bekannt.

7. **Wahlhandlung**

- a) Es gibt für jeden Wahlvorgang in der Regel einen Stimmzettel, auf welchem der/die Name(n) der jeweiligen kandidierenden Person/Personen für einen anstehenden Wahlgang aufgeführt sind, und welcher nur bei einer handschriftlichen Stimmabgabe in einer Vollversammlung ggf. bei zusätzlichen Vorschlägen vom Wähler / von der Wählerin ergänzt wird, so dass durch Ankreuzen gewählt werden kann.
- Nur bei einer handschriftlichen Stimmabgabe in einer Vollversammlung kann auch mit leeren Stimmzetteln durch Aufführen des oder der Namen der zu wählenden Person(en) durch den Wähler gewählt werden. Die Aufführung des Namens eines Kandidaten / einer Kandidatin gilt in diesem Fall (auch ohne Kreuz) als Ja-Stimme (siehe hierzu auch lit. d).

- b) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Vollversammlung hat bei jedem Wahlvorgang für eine bestimmte Position so viele Stimmen wie für die jeweilige Position Plätze zu vergeben sind. Ja- und ggf. Nein-Stimmen werden bei Feststellung der erlaubten Stimmenzahl zusammengezählt, auch wenn sie die gleiche Person betreffen. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Werden mehr Stimmen vergeben als Plätze zu vergeben sind, ist der Stimmzettel ungültig. Wird bei einer Person sowohl Ja als auch Nein angekreuzt und ist die maximal mögliche Stimmenzahl nicht überschritten, ist die Stimmabgabe für diese Person ungültig. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- c) Erfolgen die Wahlen für mehrere Positionen in einem Wahlgang, sollen entsprechend der Positionen mehrere Stimmzettel verwendet werden.
- d) Stehen bei einem Wahlvorgang auf einem Stimmzettel für eine zu besetzende Position nicht mehr Kandidaten/Kandidatinnen zur Verfügung als für diese Position zu wählen sind, ist für alle mit diesem Stimmzettel zu wählenden Positionen mit Ja/Nein zu wählen. Vorgefertigte Stimmzettel müssen die Möglichkeit bieten, bei jedem Kandidaten / jeder Kandidatin auf diesen Stimmzetteln Ja oder Nein anzukreuzen. Erfolgt die Wahl mit leeren Stimmzetteln gilt folgendes: Die Aufführung des Namens eines Kandidaten / einer Kandidatin ohne Zusatz von Ja oder Nein, ob mit oder ohne Kreuz, gilt als Ja-Stimme. Wenn kein Name bei einer Position aufgeführt wird, gilt dies gem. lit. b) als ungültige Stimme. Ist für eine Position nur eine Person zu wählen und nur ein Kandidat / eine Kandidatin benannt, genügt es, wenn der Stimmzettel nur mit Ja oder Nein gekennzeichnet wird. Wenn der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist, gilt dies gem. lit. b) als ungültige Stimme.
- e) Bei der Feststellung, ob die Zahl der jeweils zu vergebenden Stimmen überschritten wird, sind die Ja- und Nein-Stimmen zusammenzuzählen.
- f) Bei den Einzelabstimmungen für die Positionen nach § 2 Abs. 1) und 2) dieser Wahlordnung sind diejenigen Kandidaten/Kandidatinnen gewählt, die die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Bei allen übrigen Einzelabstimmungen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- g) Bei Sammelabstimmungen für die Positionen nach § 6 Abs. 2) lit. d) der Satzung des Diözesanrates sowie nach § 2 Abs. 3) lit. b) und nach §§ 3 und 4 dieser Wahlordnung sind diejenigen Kandidaten/Kandidatinnen gewählt, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. Evtl. Nein-Stimmen werden bei der Feststellung der Reihenfolge nicht berücksichtigt.
- h) Bei einer Wahl mit Ja oder Nein ist allerdings ein Kandidat / eine Kandidatin mit mehr Nein- als Ja-Stimmen nicht gewählt.

8. Feststellung des Wahlergebnisses

- a) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit von Stimmen mit einfacher Mehrheit. Ungültig sind bei einer Wahl auch Stimmzettel, die
- nicht gekennzeichnet sind oder
 - unzulässig oder in einer das Wahlgeheimnis verletzenden Weise gekennzeichnet sind oder
 - Namen von nicht als Kandidat/Kandidatin zugelassenen Personen benennen.
- b) Erhält im Falle einer Einzelabstimmung nach § 2 Abs. 1) und 2) dieser Wahlordnung kein Kandidat / keine Kandidatin die notwendige absolute Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen.

- c) Erhalten bei Sammelabstimmungen mehrere Kandidaten/Kandidatinnen die gleiche Stimmenzahl, können aber wegen der vorgesehenen Zahl der zu Wählenden nicht alle berücksichtigt werden, findet zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen, welche die gleiche Stimmenzahl aufweisen, von denen aber nur ein Teil berücksichtigt werden kann, eine Stichwahl statt.
Bei Stichwahlen ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Auf Nein lautende Stimmen sind bei Stichwahlen ungültig.

§ 2 Wahlen zum Vorstand des Diözesanrates

1. Wahlen zu dem/der Vorsitzenden des Diözesanrates

- a) Die Wahl zum/zur Vorsitzenden wird gemäß § 5 Abs. 9) lit. a) der Satzung des Diözesanrats durch den Erzbischof von München und Freising bestätigt.
- b) Scheidet der/die Vorsitzende vor Ablauf der Wahlperiode des Diözesanrates aus, so findet für den Rest der Wahlperiode bei der nächsten Vollversammlung, für welche die Wahlvorbereitung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Wahlordnung möglich ist, eine Nachwahl für den Rest der laufenden Wahlperiode statt.
- c) Der Vorstand des Diözesanrates bestimmt in geheimer Wahl, welcher/welche der Stellvertreter/Stellvertreterinnen die Geschäfte des/der Vorsitzenden bis zu einer Nachwahl zum nächstmöglichen Zeitpunkt führt.

2. Wahlen zu den stellvertretenden Vorsitzenden des Diözesanrates

- a) Die Wahlen für die stellvertretenden Vorsitzenden aus den Katholikenräten in den Seelsorgsregionen Nord, Süd und München und aus den katholischen Diözesan-Organisationen des Laienapostolats können in einem Wahlvorgang stattfinden, aber unter Verwendung getrennter Stimmzettel.
- b) Scheidet ein stellvertretender Vorsitzender / eine stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf der Wahlperiode des Diözesanrates aus, so findet für den Rest der Wahlperiode bei der nächsten Vollversammlung, für welche die Wahlvorbereitung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Wahlordnung möglich ist, eine Nachwahl für den Rest der laufenden Wahlperiode statt. Die Nachwahl soll dabei erst in der Vollversammlung erfolgen, vor welcher noch eine Vorbereitung der Wahl in einer Regionskonferenz der betroffenen Seelsorgsregionen bzw. in der Vollversammlung des Katholikenrates der Region München möglich ist.

3. Wahlen zu den weiteren Mitgliedern des Vorstands des Diözesanrates

- a) Die Wahlen für die weiteren Mitglieder aus den Katholikenräten in den Seelsorgsregionen Nord, Süd und München, für die Vertreter / die Vertreterinnen aus den katholischen Diözesan-Organisationen des Laienapostolats und für das Mitglied aus den Delegierten der Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden können in einem Wahlvorgang stattfinden, aber unter Verwendung getrennter Stimmzettel.
Scheidet eines dieser weiteren gewählten Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt, so findet für den Rest der Wahlperiode bei der nächsten Vollversammlung, für welche die Wahlvorbereitung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Wahlordnung möglich ist, eine Nachwahl für den Rest der laufenden Wahlperiode statt.
Die Nachwahl für die weiteren Mitglieder des Vorstands aus den Katholikenräten in den Seelsorgsregionen Nord, Süd und München soll dabei erst in der Vollversammlung erfolgen, vor welcher noch eine Vorbereitung der Wahl in einer Regionskonferenz der betroffenen Seelsorgsregionen bzw. in der Vollversammlung des Katholikenrates der Region München möglich ist.

Scheidet das Mitglied des Vorstands aus den Delegierten der Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand auch aus der Vollversammlung des Diözesanrates aus, soll die Nachwahl in den Vorstand erst in der Vollversammlung erfolgen, vor welcher noch eine Nachwahl eines Delegierten / einer Delegierten der Gemeinderäte in die Vollversammlung möglich ist.

- b) Die Wahlen für die Vertreter/Vertreterinnen im Landeskomitee und Zentralkomitee der deutschen Katholiken finden in getrennten Abstimmungen statt. Wenn mehrere Vertreter/Vertreterinnen zu wählen sind, werden diese in einem Wahlvorgang gewählt.

Scheidet ein Vertreter / eine Vertreterin im Landeskomitee oder Zentralkomitee der deutschen Katholiken vorzeitig aus seinem Amt, so findet für den Rest der Wahlperiode bei der nächsten Vollversammlung, für welche die Wahlvorbereitung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Wahlordnung möglich ist, eine Nachwahl für den Rest der laufenden Wahlperiode statt.

§ 3 Wahlen zu den weiteren Personen gemäß § 3 Abs. 2) lit. h) der Satzung des Diözesanrates („Einzelpersönlichkeiten“)

1. Wahlen

- a) Die Vollversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands des Diözesanrates, wie viele Personen unter Berücksichtigung der Höchstzahl nach § 3 Abs. 2) lit. h) der Satzung des Diözesanrates hinzu gewählt werden.
- b) Die Wahlen zu den Einzelpersönlichkeiten finden in einem Wahlvorgang statt.

2. Nach- oder Ergänzungswahlen

Nachwahlen oder Ergänzungswahlen gemäß § 3 Abs. 4) lit. e) der Satzung des Diözesanrates werden jeweils auf Beschluss der Vollversammlung gem. § 3 Abs. 1) lit. a) dieser Wahlordnung durchgeführt.

§ 4 Wahlen zu den Vertretern/Vertreterinnen in diözesanen Gremien gemäß § 5 Abs. 9) lit. c) der Satzung des Diözesanrats

1. Für jede Vertretung findet ein eigener Wahlvorgang statt.
2. Zu Beginn der Wahlen gibt der/die Vorsitzende des Wahlausschusses bekannt, wie viele Kandidaten/Kandidatinnen für die entsprechende Vertretung gewählt werden können.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss der Vollversammlung vom 15.03.2025 in Kraft.